



GEMEINDE RÖHRMOOS

Landkreis Dachau

Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Röhrmoos (BGS-EWS vom 21.11.2013) vom 03.05.2017

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Röhrmoos folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Röhrmoos (BGS-EWS vom 21.11.2013), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden herangezogen, soweit sie ausgebaut sind und die Raumteile eine lichte Höhe von mindestens 1,50 m aufweisen. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

Garagen gelten als selbständiger Gebäudeteil; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Röhrmoos, den 04.05.2017

GEMEINDE RÖHRMOOS

Dieter Kugler
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 04.05.2017 in den Geschäftsräumen der Gemeinde Röhrmoos, Rathausplatz 1, 85244 Röhrmoos, zur Einsichtnahme aufgelegt und öffentlich bekannt gemacht. Die Anschläge wurden am 04.05.2017 angeheftet und am 20.06.2017 wieder entfernt.

Röhrmoos, den 20.06.2017
GEMEINDE RÖHRMOOS

Dieter Kugler
Erster Bürgermeister